

04.11.93

6

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**A. Zielsetzung**

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist in § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung soll die Einleitung eines gegen die Bundesrepublik Deutschland angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens durch die EG-Kommission auch weiterhin vermieden werden. Die den Gegenstand des angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens bildende Frage der Kenntlichmachung bestimmter Farbstoffe bei Spirituosen soll durch die Einführung eines Verzeichnisses der Zutaten bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. einer gemeinschaftsrechtlichen Lösung zugeführt werden. Ein diesbezüglicher Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (79/112/EWG) wird gegenwärtig im Ministerrat der Gemeinschaft beraten.

B. Lösung

Änderung des § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung durch Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 1995.

C. Alternativen

Keine

...

810/93

- 2 -

D. Kosten

Die Ausführung dieser Verordnung verursacht keine Kosten.

04.11.93

6

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Zu 8/93

Bonn, den 4. November 1993

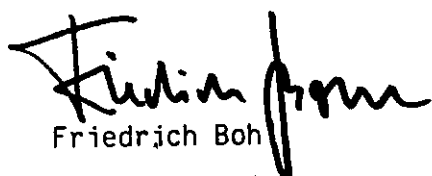
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

In § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 1992 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1993" durch das Datum "31. Dezember 1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung:

Nach § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV) dürfen Spirituosen, die entsprechend den bis zum 20. Juni 1990 geltenden Vorschriften der Verordnung hergestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 1993 in den Verkehr gebracht werden. Danach muß bei Spirituosen z.B. die Verwendung von Zuckerkulör nicht kenntlich gemacht werden.

Diese Übergangsregelung war erforderlich, um ein Vertragsverletzungsverfahren, das die EG-Kommission angedroht hatte, zu vermeiden. Darüber hinaus hatte die EG-Kommission angekündigt, daß sie einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (79/112/EWG) vorlegen wird, in dem u.a. eine Vorschrift über ein Verzeichnis der Zutaten von alkoholischen Getränken vorgesehen ist.

Der Bundesrat hatte der Übergangsregelung zugestimmt und die Bundesregierung gebeten, auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß möglichst umgehend eine gemeinschaftliche Regelung zur Angabe der Zutaten von alkoholischen Getränken getroffen wird.

Die EG-Kommission hat inzwischen einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG vorgelegt. Darin ist eine Vorschrift über das Verzeichnis der Zutaten von alkoholischen Getränken vorgesehen. Die Beratungen über den Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist eine Verlängerung der Frist in § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung erforderlich.

Die Ausführung dieser Verordnung verursacht keine Kosten.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.